

## FEHLZEITEN / ENTSCHULDIGUNGEN

Gemäß Schulgesetz des Landes NRW besteht für Ihr Kind, liebe Eltern und euch, liebe Schülerinnen und Schüler, die Pflicht, die Schule regelmäßig zu besuchen. An dieser Stelle möchten wir Sie/euch über geltende Regelungen zur Einhaltung der Schulpflicht informieren und die notwendigen Verfahren erklären, damit es nicht zu unnötigen unentschuldigten Fehlzeiten auf dem Zeugnis kommt:

Fehlzeiten:	Meldung:	Entschuldigung:
<b>Verspätungen</b>	Bitte per <b>Schulapp</b> melden. <a href="https://www.dieschulapp.de/app/login">https://www.dieschulapp.de/app/login</a>	
Ihr Kind ist <b>zu Hause</b> erkrankt.	Als Erziehungsberechtigte/r melden sie bitte am Tag des Fehlens die Abwesenheit Ihres Kindes per <b>Schulapp</b> . Diese Meldung sollte bis 8.15Uhr erfolgen und muss auch für jeden weiteren Tag erfolgen.  Ist aber ein mehrtägiger Ausfall wegen Krankheit bereits absehbar reicht die Meldung am ersten Krankheitstag unter der Angabe des Zeitraumes des Ausfalls.  Der jeweilige Lehrer oder Lehrerin überprüft die Anwesenheit aller Schüler und Schülerinnen bis 8:30 Uhr und bestätigt die Krankmeldung oder meldet die Abwesenheit bei Nichtmeldung.	<b>Mit Ihrer gewissenhaften Meldung per SchulApp gilt Ihr Kind als entschuldigt für den jeweiligen Fehltag.</b>
Ihr Kind erkrankt/ verletzt sich  <b>während der Unterrichtszeit.</b>	Jedes betroffene Kind meldet sich zunächst bei der Klassenlehrerin. Erst nach <b>Einschätzung der Situation</b> nimmt das Sekretariat der Schule <b>In Absprache</b> telefonisch Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Das erkrankte Kind darf dann von Ihnen abgeholt werden.	
Ihr Kind hat eine Verletzung /eine Erkrankung und kann deshalb nur am <b>Sport-</b> und <b>Schwimmunterricht</b> nicht teilnehmen.	Ihr Kind ist trotzdem während des Sportunterrichtes anwesend oder wird für die Zeit in einen anderen Unterricht geschickt.	Das Kind gibt der Sportlehrerin eine schriftliche Entschuldigung ab.
Ihr Kind erkrankt während des <b>Praktikums.</b>	Die Meldung des Fehlens muss bei der Schule und zugleich bei der Praktikumsstelle sofort am ersten Tag der Erkrankung telefonisch erfolgen.	Nach der Genesung muss die schriftliche Entschuldigung erfolgen.

## FEHLZEITEN / ENTSCULDIGUNGEN

Fehlzeiten:	Meldung:	Entschuldigung:
Erkrankung bei: - Klassenfahrten - Ausflügen, - Wandertagen, - TagderoffenenTür - Förderunterricht	Schulveranstaltungen sind verpflichtend und ein Fehlen muss somit ebenfalls per App gemeldet werden.	
Erkrankung direkt vor oder nach einem  <b>ersten/letzten Ferientag</b>	Meldung per Schulapp.	Zum üblichen Vorgehen bei Fehlzeiten kann die Schule zusätzlich zu Ihrer Entschuldigung eine ärztliche Bescheinigung einfordern, wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird.
Der Termin der  <b>Zentralen Prüfungen</b>  Kann wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden.	Die Meldung muss sofort, frühestmöglich erfolgen.	Hier ist ein <b>ärztliches Attest</b> vom Prüfungstag notwendig, um zum Nachschreibetermin zugelassen zu werden.  Ärztliche Bescheinigungen bedürfen immer zusätzlich der <b>Meldung per Schulapp</b> für die Fehlzeiten.

Grundsätzlich gilt:

- Das Fehlen der Schüler wird zusätzlich in den Klassenbüchern vermerkt. Sie als Erziehungsberechtigte sind verantwortlich für die Meldung per Schulapp. Bitte beachten Sie, dass eine nicht eingetragene Entschuldigung bzw. Attest als unentschuldigter Fehltag auf dem Zeugnis vermerkt wird.
- Versäumte Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgearbeitet werden.
- Planbare Arzt- und Behördentermine sollen grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit liegen.

Aus dem Schulgesetz:

- §43, 2 SchulG Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- §126 SchulG Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Entsprechend gilt: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.